Rahmenvertrag über arbeitsmedizinische Leistungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde

zwischen der

Verbandsgemeinde Westliche Börde
vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister Fabian Stankewitz
Marktstraße 7
39397 Gröningen

– im Folgenden “Auftraggeber” –

und

[Name des Arztes], [Facharzt für Arbeitsmedizin oder Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin], [Anschrift],

– im Folgenden “Auftragnehmer” –

wird auf Grundlage einer durchgeführten Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Auftraggeber hat im Rahmen eines Vergabeverfahrens nach der UVgO einen Dienstleister für arbeitsmedizinische Leistungen zur Betreuung der Angehörigen seiner Freiwilligen Feuerwehr gesucht. Den Zuschlag erhielt der Auftragnehmer auf Basis des von ihm eingereichten Angebots. Mit diesem Rahmenvertrag werden die Rechte und Pflichten der Parteien für die Erbringung der vereinbarten arbeitsmedizinischen Leistungen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des Auftraggebers über die Vertragslaufzeit festgelegt.

§1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die umfassende arbeitsmedizinische Betreuung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Auftraggebers durch den Auftragnehmer. Diese Betreuung umfasst insbesondere die Durchführung von Eignungsuntersuchungen, ärztlichen Untersuchungen im Zusammenhang mit Fahrerlaubnissen, Impfleistungen sowie arbeitsmedizinische Beratung, jeweils im nachfolgend beschriebenen Umfang.

(2) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen als externer Betriebsarzt/Arbeitsmediziner im Sinne des § 3 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Er unterstützt den Auftraggeber bei der Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Einsatzfähigkeit der Feuerwehrangehörigen.

(3) Die Leistungen werden als Rahmenvereinbarung über die Dauer von sechs Jahren erbracht. Einzelne Untersuchungs- und Beratungsleistungen werden bei Bedarf vom Auftraggeber abgerufen. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abnahme einer bestimmten Menge von Leistungen besteht nicht; umgekehrt ist der Auftraggeber verpflichtet, für die im Rahmen dieses Vertrags benötigten Leistungen grundsätzlich den Auftragnehmer zu beauftragen.

§2 Leistungsumfang

(1) Art und Umfang der Leistungen: Der Auftragnehmer erbringt im Einzelnen folgende arbeitsmedizinische Leistungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Auftraggebers:

- Tauglichkeitsuntersuchungen gemäß der “Entscheidungshilfe zur Eignung und Funktion in der Freiwilligen Feuerwehr” der HFUK Nord: Medizinische Eignungsuntersuchungen zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Feuerwehrangehörigen für ihre jeweilige Funktion im Feuerwehrdienst. Diese Untersuchungen erfolgen nach den in der genannten Entscheidungshilfe empfohlenen Kriterien und umfassen insbesondere die nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und arbeitsmedizinischen Grundsätzen (z.B. G 26 Atemschutzgeräteträger, G 41 Arbeiten in Höhen) erforderlichen Untersuchungen. Ziel ist es, die Diensttauglichkeit der Feuerwehrangehörigen festzustellen und etwaige gesundheitliche Einschränkungen oder Auflagen zu erkennen.
- Untersuchungen gemäß Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV): Arbeitsmedizinische Untersuchungen zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung von Feuerwehrangehörigen als Kraftfahrzeugführer, soweit diese zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr berechtigt sein sollen. Dies umfasst insbesondere die gemäß FeV erforderlichen ärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen (inklusive Sehtests soweit möglich) zum Erwerb oder zur Verlängerung von Fahrerlaubnissen der Klassen C, C1, CE, C1E, die im Feuerwehrdienst benötigt werden. Der Auftragnehmer stellt die hierfür notwendigen ärztlichen Bescheinigungen bzw. Gutachten aus, welche die gesetzlichen Anforderungen der FeV erfüllen.

- Impfleistungen gegen Hepatitis A, Hepatitis B und FSME: Durchführung von Schutzimpfungen der Feuerwehrangehörigen gegen Hepatitis A und B sowie gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME), entsprechend den Empfehlungen der ständigen Impfkommission (STIKO) und unter Berücksichtigung der im Feuerwehrdienst bestehenden Infektionsrisiken. Der Auftragnehmer klärt die Impfkandidaten über Nutzen und Risiken der Impfungen auf, holt die erforderlichen Einwilligungen ein und führt die Impfungen einschließlich aller erforderlichen Vor- und Nachbereitungen durch. Soweit erforderlich, werden Impfserien (z.B. Grundimmunisierungen und Auffrischungen) im jeweils empfohlenen Abstand durchgeführt.
- Arbeitsmedizinische Beratung gemäß § 3 ASiG: Fachliche Beratung des Auftraggebers in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit der Freiwilligen Feuerwehr. Dies umfasst insbesondere die Beratung des Auftraggebers und der Leitung der Feuerwehr bei der Gefährdungsbeurteilung und der Gestaltung von Dienst- und Ausbildungsbedingungen, bei Präventionsmaßnahmen zur Unfallverhütung, beim Umgang mit besonderen Gesundheitsgefahren im Feuerwehrdienst (z.B. Belastung durch Lärm, Hitze, körperliche Beanspruchung, Infektionsgefahren) sowie die Beratung zu Auswahl und Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen aus medizinischer Sicht. Zudem zählt hierzu die allgemeine betriebsärztliche Betreuung der Feuerwehrangehörigen, einschließlich der Durchführung oder Organisation von anlassbezogenen Untersuchungen (z.B. nach Arbeitsunfällen oder längerer Erkrankung zur Wiedereingliederung) und der Durchführung von regelmäßigen Begehungen oder Arbeitsplatzbesichtigungen an Feuerwehrdienststellen, soweit dies zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen und zur Beratung erforderlich ist.

(2) Qualitätsstandards: Sämtliche Untersuchungen und Beratungsleistungen sind nach dem aktuellen Stand der arbeitsmedizinischen Wissenschaft und Technik sowie gemäß den einschlägigen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben durchzuführen. Insbesondere sind die “Entscheidungshilfe zur Eignung und Funktion in der Freiwilligen Feuerwehr” der HFUK Nord in der jeweils aktuellen Fassung, die Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung, die Technischen Regeln und Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorge (ArbMed VV, DGUV Grundsätze) sowie die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zu beachten. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die eingesetzten Methoden, Untersuchungsverfahren und Geräte den geltenden Anforderungen entsprechen und gültige Zulassungen oder Zertifizierungen besitzen.

(3) Personeller Umfang: Die Leistungen werden für alle derzeitigen aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des Auftraggebers sowie für alle während der Vertragslaufzeit neu eintretenden Mitglieder erbracht, soweit diese der arbeitsmedizinischen Betreuung oder Untersuchung nach objektiven Kriterien bedürfen. Der Auftragnehmer berücksichtigt bei der Planung der Untersuchungen die unterschiedlichen Funktionen und Altersstrukturen der Feuerwehrangehörigen (z.B. Atemschutzgeräteträger, Maschinisten, Führungskräfte etc.) und trägt den jeweiligen Bedürfnissen Rechnung.

§3 Pflichten des Auftragnehmers bei der Leistungserbringung

(1) Durchführung der Leistungen: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in §2 beschriebenen Leistungen sorgfältig, ordnungsgemäß und fristgerecht zu erbringen. Er hat seine Leistungen persönlich zu erbringen. Eine Vertretung durch Dritte ist nur in Ausnahmefällen (z.B. Krankheit, Urlaub) und nur durch qualifizierte Vertreter zulässig und bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, es sei denn eine solche vorherige Zustimmung kann objektiv nicht erwartet werden. In solchen Fällen stellt der Auftragnehmer sicher, dass der Vertreter die gleichen Qualifikationen und Zulassungen erfüllt und in die vertraglichen Pflichten eingewiesen ist.

(2) Fachliche Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit: Der Auftragnehmer ist bei der Ausübung der ärztlichen Tätigkeiten fachlich unabhängig und nicht weisungsgebunden. Medizinische Beurteilungen, insbesondere die Feststellung der Diensttauglichkeit einzelner Feuerwehrangehöriger, erfolgen nach pflichtgemäßem ärztlichen Ermessen auf Grundlage objektiver Befunde. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, dem Auftragnehmer fachliche Weisungen in medizinischen Fragen zu erteilen; er kann jedoch auf organisatorische Belange (z.B. Terminprioritäten) hinwirken.

(3) Qualifikation und Fortbildung: Der Auftragnehmer sichert zu, dass er über die für die Aufgaben erforderliche berufliche Qualifikation verfügt (insbesondere Approbation als Arzt und Facharzt für Arbeitsmedizin oder entsprechender Weiterbildungsstand nach § 7 ASiG) und sämtliche gesetzlich geforderten Voraussetzungen erfüllt. Er verpflichtet sich, diese Qualifikationen während der Vertragsdauer aufrechtzuerhalten (z.B. durch gültige Fachkundenachweise) und sich regelmäßig fortzubilden, um neue Entwicklungen in der Arbeitsmedizin, insbesondere im Feuerwehrbereich, berücksichtigen zu können. Auf Verlangen weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber seine Qualifikation und Fortbildungsmaßnahmen nach.

(4) Organisation und Einsatzmittel: Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, die personellen und sachlichen Mittel bereitzustellen, die zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind. Insbesondere stellt er sicher, dass für die Untersuchungen geeignete Räumlichkeiten, Geräte und Materialien (z.B. für Lungenfunktionstest, Seh- und Hörtests, Laboruntersuchungen, Impfungen etc.) zur Verfügung stehen. Sofern Untersuchungen vor Ort bei der Feuerwehr (z.B. in Gerätehäusern) erforderlich oder sinnvoll sind, organisiert der Auftragnehmer dies in Abstimmung mit dem Auftraggeber. Dabei hat er für einen reibungslosen Ablauf und die Einhaltung von Hygiene- und Datenschutzstandards zu sorgen.

(5) Koordination und Erreichbarkeit: Der Auftragnehmer stimmt die Terminplanung für Untersuchungen und Impfaktionen rechtzeitig mit dem Auftraggeber bzw. den von ihm benannten Ansprechpartnern (Sachbearbeiter Brand- und Zivilschutz, Tel.: 039403 158 212, derzeit Herr Köhler) ab. Er stellt eine angemessene Erreichbarkeit sicher, damit der Auftraggeber Termine vereinbaren oder dringende Beratungsanliegen vorbringen kann. Insbesondere im Falle dringender Eignungsbeurteilungen (z.B. nach Unfall oder im Zweifel an der Tauglichkeit eines Mitglieds) bemüht sich der Auftragnehmer um zeitnahe Terminvergabe.

(6) Meldepflicht besondere Umstände: Sollte der Auftragnehmer Umstände feststellen, die die Einsatzfähigkeit oder Sicherheit der Feuerwehrangehörigen oder Dritter erheblich beeinträchtigen könnten (z.B. schwerwiegende gesundheitliche Bedenken bei bestimmten Tätigkeiten, ansteckende Krankheiten), so informiert er – unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht – unverzüglich den betroffenen Feuerwehrangehörigen und, soweit zulässig und erforderlich, den Auftraggeber darüber, verbunden mit Empfehlungen zum weiteren Vorgehen (z.B. vorübergehende Dienstunfähigkeit, spezielle Schutzmaßnahmen).

§4 Pflichten des Auftraggebers und Mitwirkung

(1) Informations- und Mitwirkungspflichten: Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle für die Erbringung der Leistungen notwendigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung. Insbesondere übermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine aktuelle Aufstellung der betreuenden Feuerwehrangehörigen mit Angaben zu deren Funktion, Alter und bereits vorliegenden Untersuchungsergebnissen oder bekannten relevanten Vorerkrankungen, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig und für die Beurteilung erforderlich ist. Änderungen, insbesondere Ein- und Austritte von Mitgliedern oder Wechsel ihrer Funktion, sind dem Auftragnehmer zeitnah mitzuteilen.

(2) Organisation der Untersuchungen: Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei der Planung und Durchführung der Untersuchungen. Er benennt einen Ansprechpartner oder Koordinator (Sachbearbeiter Brand- und Zivilschutz, Tel.: 039403 158 212, derzeit Herr Köhler), der mit dem Auftragnehmer die Termine und organisatorischen Abläufe abstimmt. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die betreffenden Feuerwehrangehörigen zu den vereinbarten Untersuchungsterminen erscheinen und die notwendigen Unterlagen mitbringen (z.B. Impfpass, bisherige Bescheinigungen, Personalausweis bei Führerscheinuntersuchungen). Gegebenenfalls notwendige Fahrten der Feuerwehrangehörigen zum Untersuchungsort werden vom Auftraggeber organisiert oder den Mitgliedern gegenüber angewiesen.

(3) Arbeitsumgebung und Unterlagen: Soweit Untersuchungen oder Begehungen in Einrichtungen des Auftraggebers (z.B. Feuerwehrgerätehäuser, Übungsgelände) stattfinden, stellt der Auftraggeber geeignete Räumlichkeiten und Zugänge zur Verfügung und sorgt für die Sicherheit am Untersuchungsort. Er ermöglicht dem Auftragnehmer die Einsicht in die relevanten Betriebs- oder Einsatzstellen, um die Arbeitsbedingungen beurteilen zu können. Für Beratungen stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Wunsch alle vorhandenen Unterlagen zur Verfügung, die zur Bewertung von Gefährdungen und zum Gesundheitsschutz dienlich sind (z.B. Gefährdungsbeurteilungen, Unfallanzeigen, Einsatzdokumentationen), soweit dadurch nicht Rechte Dritter verletzt werden.

(4) Umsetzung von Empfehlungen: Der Auftraggeber prüft die vom Auftragnehmer im Rahmen der arbeitsmedizinischen Betreuung ausgesprochenen Empfehlungen und Hinweise (z.B. zu Einschränkungen der Diensttauglichkeit einzelner Personen, zu Verbesserungen von Arbeitsbedingungen oder zum Impfstatus) und sorgt im Rahmen des Möglichen für deren Umsetzung.

(5) Meldepflicht Unfälle/Krankheiten: Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über besondere Vorfälle, soweit sie für die arbeitsmedizinische Betreuung relevant sind. Dazu gehören insbesondere meldepflichtige Dienstunfälle, das Auftreten von Berufskrankheiten oder ansteckenden Krankheiten im Feuerwehrdienst sowie sonstige Ereignisse, die eine Überprüfung der Eignung oder zusätzliche Beratung erfordern könnten.

§5 Dokumentation und Berichtspflichten

(1) Dokumentation der Untersuchungen: Der Auftragnehmer hat jede durchgeführte Untersuchung und Leistung ordnungsgemäß zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt nach den berufsrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 630f BGB und der Berufsordnung für Ärzte) und den einschlägigen Vorschriften der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Insbesondere sind Untersuchungsbefunde, Diagnosen, Testergebnisse, Impfungen und Beratungen vollständig und nachvollziehbar aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass ein fachkundiger Dritter sich ein Bild von Verlauf und Ergebnissen machen kann. Der Auftragnehmer bewahrt die Untersuchungs- und Impfunterlagen mindestens für die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen auf (in der Regel 10 Jahre, bei Röntgenaufnahmen 30 Jahre, soweit einschlägig).

(2) Bescheinigungen und Mitteilungen: Für jede Tauglichkeitsuntersuchung nach §2 Abs. 1 stellt der Auftragnehmer eine schriftliche ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis aus. Diese Bescheinigung enthält – entsprechend den Vorgaben der HFUK-Entscheidungshilfe – eine Aussage zur Eignung der untersuchten Person für die betreffende Funktion (z.B. “voll tauglich”, “bedingt tauglich mit Auflagen”, “nicht tauglich”) sowie ggf. empfohlene Einschränkungen oder Nachuntersuchungsintervalle. Medizinische Diagnosedetails, Laborwerte oder sonstige vertrauliche Gesundheitsdaten werden in der Bescheinigung nicht aufgeführt, um die Vertraulichkeit zu wahren. Der Auftragnehmer übergibt die Bescheinigung unmittelbar der untersuchten Person. Mit Einverständnis der betroffenen Person kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Kopie oder schriftliche Mitteilung des Tauglichkeitsergebnisses zukommen lassen, welche jedoch ausschließlich die Tauglichkeitsaussage und etwaige Auflagen enthält.

(3) Impfdokumentation: Alle durchgeführten Impfungen sind vom Auftragnehmer im Impfausweis (Impfdokument) des Feuerwehrangehörigen zu dokumentieren. Sofern ein Impfausweis nicht vorgelegt wird, stellt der Auftragnehmer eine Impfbescheinigung aus. Zusätzlich führt der Auftragnehmer Buch über verabreichte Impfstoffe (Chargennummer, Impfdatum, Impfreaktionen falls vorhanden) entsprechend den Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes. Auf Wunsch des Auftraggebers kann der Auftragnehmer anonymisierte Übersichten über den Impfstatus der betreuten Feuerwehrangehörigen erstellen, um Impflücken im Kollektiv zu identifizieren, sofern dies datenschutzkonform möglich ist.

(4) Berichte an den Auftraggeber: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber in regelmäßigen Abständen über die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen zu berichten. Mindestens einmal jährlich,

jeweils zum [z.B. 31. Dezember] eines Jahres, übermittelt der Auftragnehmer einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Dieser Bericht enthält insbesondere: die Anzahl der durchgeführten Tauglichkeitsuntersuchungen und deren Ergebnisse in aggregierter Form (z.B. Zahl der tauglich/bedingt tauglich/nicht tauglichen Personen, ohne Namensnennung), die Anzahl und Art der durchgeführten FeV-Untersuchungen, die Anzahl der verabreichten Impfungen pro Impfart, sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen beratenen Themen und ggf. besonderen Vorkommnisse. Darüber hinaus meldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber schwerwiegende Erkenntnisse oder Handlungsbedarfe unverzüglich außerhalb des regulären Berichts, sofern dies zur Abwehr von Gefahren oder zur Einhaltung rechtlicher Pflichten erforderlich ist.

(5) Datenübermittlung und -zugriff: Soweit der Auftraggeber Einsicht in oder Kopien von Dokumentationen benötigt (etwa zur Erfüllung eigener Nachweispflichten gegenüber Unfallkassen oder Aufsichtsbehörden), wird der Auftragnehmer diese im Rahmen der datenschutzrechtlich zulässigen Möglichkeiten bereitstellen. Direkten Zugriff auf Original-Gesundheitsakten der Feuerwehrangehörigen erhält der Auftraggeber nicht, da diese vertrauliche medizinische Informationen enthalten. Er kann jedoch, sofern erforderlich, im Beisein des Auftragnehmers Einsicht in bestimmte Unterlagen nehmen, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder eine gesetzliche Pflicht dazu besteht.

§6 Schweigepflicht und Datenschutz

(1) Ärztliche Schweigepflicht: Der Auftragnehmer unterliegt hinsichtlich aller ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten und Tatsachen der ärztlichen Schweigepflicht nach § 203 StGB und den berufsrechtlichen Bestimmungen. Er wird sämtliche Informationen über Gesundheitszustand, Untersuchungsergebnisse und persönliche Verhältnisse der untersuchten Feuerwehrangehörigen vertraulich behandeln. Eine Offenbarung solcher Informationen an den Auftraggeber oder Dritte erfolgt ausschließlich in dem Umfang, der zur Vertragsdurchführung erforderlich und rechtlich zulässig ist (vgl. §5 Abs. 2 dieses Vertrages), oder soweit eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung besteht über die Beendigung dieses Vertrags hinaus fort.

(2) Datenschutz und Datenverarbeitung: Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), einzuhalten. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten der Feuerwehrangehörigen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken (einschließlich eigener Forschungszwecke, Statistiken etc.) oder die Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine gesetzliche Erlaubnis oder Einwilligung vor.

(3) Technische und organisatorische Maßnahmen: Der Auftragnehmer sorgt durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen dafür, dass personenbezogene (insbesondere gesundheitsbezogene) Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch geschützt sind. Medizinische Untersuchungsunterlagen sind in abschließbaren Schränken oder

gesicherten elektronischen Systemen aufzubewahren, zu denen ausschließlich der Auftragnehmer und ggf. von ihm befugte medizinische Fachkräfte Zugang haben. Elektronische Daten sind gegen unberechtigtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen zu sichern (z.B. durch Nutzung von Passwörtern, Verschlüsselung und regelmäßige Datensicherungen).

(4) Auftragsverarbeitung: Soweit der Auftragnehmer im datenschutzrechtlichen Sinne personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet (Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO) – was insbesondere bei der Verwaltung von Gesundheitsdaten der Feuerwehrangehörigen im Rahmen der vom Auftraggeber organisierten Vorsorge der Fall sein kann – werden die Parteien einen separaten Auftragsverarbeitungsvertrag abschließen, der die Einzelheiten der Datenverarbeitung und die Verantwortlichkeiten regelt. In der Regel agiert der Auftragnehmer allerdings als eigenständig verantwortlicher Stelleninhaber (eigener Verantwortlicher) für die von ihm erhobenen Gesundheitsdaten, wobei er dennoch die vorstehenden Pflichten einhält.

(5) Meldungen von Datenschutzvorfällen: Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, falls bei ihm ein Datenschutzvorfall auftritt, der auch die im Rahmen dieses Vertrages verarbeiteten Daten von Feuerwehrangehörigen betrifft (z.B. Verlust von Daten, unbefugter Zugriff). Er wird in solchen Fällen mit dem Auftraggeber zusammenarbeiten, um etwaige Meldepflichten zu erfüllen und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen.

§7 Vergütung, Abrechnung und Preisänderungen

(1) Pauschalpreise pro Leistung: Der Auftraggeber vergütet die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen gemäß der folgenden Pauschalpreisliste:

- Tauglichkeitsuntersuchung gemäß HFUK Nord Entscheidungshilfe (inklusive aller erforderlichen Untersuchungen und Tests): _,– € pro untersuchte Person.
- Untersuchung nach Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) (ärztliche Untersuchung inkl. Bescheinigung): _,– € pro untersuchte Person.
- Impfleistung Hepatitis A/B (pro verabreichter Impfdosis, inklusive Impfstoff und Impfstoffverwaltung): _,– €.
- Impfleistung FSME (pro verabreichter Impfdosis, inklusive Impfstoff): _,– €.
- Arbeitsmedizinische Beratung gemäß § 3 ASiG (z.B. Teilnahme an Sitzungen, Erstellung von Berichten, Begehungen außerhalb von Untersuchungen): _,– € pro Stunde oder angefangenem Stunde.

Diese Pauschalpreise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, als Nettopreise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit 19 %) falls diese anfällt. Sollte eine der Leistungen nach geltendem Steuerrecht von der Umsatzsteuer befreit sein (z.B. ärztliche Heilbehandlungen), wird keine Umsatzsteuer berechnet.

(2) Umfang der Vergütung / Nebenkosten: Mit den obigen Pauschalpreisen sind sämtliche mit der jeweiligen Leistung verbundenen Kosten des Auftragnehmers abgegolten. Insbesondere sind Fahrtkosten innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Auftraggebers, Materialkosten (wie

Laboraufträge, Verbrauchsmaterialien), Dokumentationsaufwand sowie die Bereitstellung der Impfstoffe in den Pauschalen enthalten. Eine gesonderte Berechnung von Nebenkosten erfolgt nicht. Sollte in Ausnahmefällen eine Leistung erforderlich werden, die nicht in den Pauschalen abgedeckt ist, ist hierfür vorab eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien über die Vergütung zu treffen.

(3) Abrechnungsmodus: Der Auftragnehmer rechnet seine Leistungen periodisch, in der Regel vierteljährlich (zum Ende jedes Quartals), gegenüber dem Auftraggeber ab, sofern nicht abweichend eine monatliche Abrechnung vereinbart wird. Die Rechnung enthält eine nachvollziehbare Aufstellung der erbrachten Leistungen, mindestens mit Angaben zu Datum der Leistung, Name (oder eindeutige Kennung) der untersuchten/beratenen Person, Art der Leistung gemäß den Kategorien in Abs. 1 und dem jeweiligen Preis. Personenbezogene Daten in der Rechnung werden auf das erforderliche Minimum beschränkt; insbesondere werden Untersuchungsergebnisse oder Diagnosedaten nicht aufgeführt. Der Auftraggeber prüft die Rechnung innerhalb von 7 Tagen nach Zugang und teilt etwaige Einwände dem Auftragnehmer unverzüglich mit.

(4) Zahlungsziel: Der Rechnungsbetrag ist vom Auftraggeber innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig, sofern keine längere Zahlungsfrist gesetzlich bestimmt oder individuell vereinbart ist. Maßgeblich ist der Eingang der Zahlung auf dem vom Auftragnehmer angegebenen Konto. Bei verspäteter Zahlung gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen (§§ 286 ff. BGB).

(5) Preisgleitklausel (Preisänderungsmöglichkeit): Die Vertragsparteien vereinbaren eine Anpassungsmöglichkeit der Pauschalpreise im Falle von Kostensteigerungen. Eine erstmalige Preisanpassung kann frühestens zum Ablauf des ersten Vertragsjahres erfolgen. Danach ist eine Anpassung jeweils einmal jährlich zulässig. Die Preisanpassung erfolgt nach folgender Maßgabe:

- Der Auftragnehmer kann eine Erhöhung der in Abs. 1 festgelegten Pauschalpreise verlangen, wenn und soweit sich seine eigenen Kosten für die Leistungserbringung nachweislich erhöht haben (z.B. gestiegene Personal- und Sachkosten, Inflationsrate). Als Richtschnur für die maximale Erhöhung gilt die prozentuale Änderung des Verbraucherpreisindex (VPI) für Deutschland gegenüber dem Vorjahr oder ein vergleichbarer öffentlich verfügbarer Index für Gesundheitsdienstleistungen.
- Alternativ ist auch eine Senkung der Preise möglich, falls entsprechende Kostensenkungen oder negative Indexentwicklungen eintreten, soweit dies angemessen erscheint.
- Eine beabsichtigte Preisänderung ist der jeweils anderen Vertragspartei mindestens 3 Monate vor dem vorgesehenen Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen und angemessen zu begründen. Die Anpassung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die jedoch nicht unbillig verweigert werden darf, sofern die Änderung den vereinbarten Kriterien entspricht.
- Kommt keine Einigung über eine vom Auftragnehmer verlangte Preisänderung zustande, so läuft der Vertrag zu den bisherigen Konditionen weiter; beide Seiten können in diesem Fall jedoch ein Gespräch über eine Anpassung der Leistungsumfänge oder sonstige Kompensationen führen. Die gesetzlichen Regelungen über die Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt. Es

besteht hierzu ein Sonderkündigungsrecht, soweit eine Einigung nicht erzielt werden kann.

(6) Kein Ausgleich über Pauschalen hinaus: Mit der Zahlung der vereinbarten Pauschalpreise und eventueller genehmigter Preissteigerungen sind alle Ansprüche des Auftragnehmers für die jeweils erbrachte Leistung abgegolten. Ein weiterer Aufwendungsersatz oder eine zusätzliche Vergütung ist – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall – ausgeschlossen.

§8 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Vertragslaufzeit: Dieser Rahmenvertrag tritt am 01.10.2025 in Kraft. Die Laufzeit beträgt 6 (sechs) Jahre ab Vertragsbeginn und endet entsprechend am 30.09.2031 (ohne dass es einer Kündigung bedarf). Eine stillschweigende Verlängerung (automatische Verlängerung) des Vertrages über dieses Enddatum hinaus ist ausgeschlossen. Möchten die Parteien die Zusammenarbeit nach Vertragsende fortsetzen, bedarf es eines neuen Vertrages bzw. einer neuen Ausschreibung nach den vergaberechtlichen Bestimmungen.

(2) Ordentliche Kündigung: Eine ordentliche (ohne Angabe von Gründen) Kündigung dieses Vertrages durch eine der Parteien ist während der festen Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Die Parteien streben eine verlässliche Zusammenarbeit für die volle Vertragsdauer an, wie sie auch ausschreibungsseitig vorgesehen war.

(3) Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund: Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer schwerwiegend oder wiederholt gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt und diesen Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt, oder wenn der Auftragnehmer die erforderliche Zulassung oder Zuverlässigkeit verliert (z.B. Widerruf der ärztlichen Approbation, Verlust der Facharztanerkennung, strafrechtliche Verurteilung, die der Ausübung der Tätigkeit entgegensteht). Ein wichtiger Grund liegt für den Auftragnehmer insbesondere vor, wenn der Auftraggeber fällige Zahlungen trotz Mahnung dauerhaft verweigert oder andere erhebliche Vertragspflichten des Auftraggebers verletzt und auch nach Fristsetzung keine Abhilfe schafft.

(4) Form der Kündigung: Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen (Schriftform im Sinne von unterschriebenem Brief; die elektronische Form ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig). In einer Kündigung aus wichtigem Grund sind die Gründe anzugeben. Soweit gesetzlich erforderlich, ist vor Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen.

(5) Teilkündigung: Da es sich um einen einheitlichen Vertrag handelt, ist eine Teilkündigung, beschränkt auf einzelne Leistungsarten oder einzelne Feuerwehrangehörige, ausgeschlossen.

(6) Pflichten bei und nach Vertragsende: Im Falle einer Beendigung des Vertrages – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist der Auftragnehmer

verpflichtet, an einer geordneten Übergabe der Betreuung mitzuwirken. Er hat dem Auftraggeber auf Verlangen eine Übersicht der zuletzt betreuten Personen und anstehender Termine oder Fristen (z.B. anstehende Nachuntersuchungen, ausstehende Impfungen) zu erstellen. Auf Wunsch des Auftraggebers und mit Einwilligung der betroffenen Personen überträgt der Auftragnehmer Kopien wesentlicher Gesundheitsakten an einen nachfolgenden betreuenden Arzt. Die Schweigepflicht und Datenschutzpflichten des Auftragnehmers bleiben auch nach Vertragsende bestehen.

§9 Haftung und Versicherung

(1) Haftung des Auftragnehmers: Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die aus einer Verletzung seiner Pflichten aus diesem Vertrag resultieren, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies umfasst insbesondere Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die auf fehlerhafte Untersuchungen, unterlassene Warnhinweise oder sonstige Pflichtverletzungen des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte (insbesondere Feuerwehrangehörige oder andere beteiligte Personen) im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber geltend machen, soweit diese Ansprüche auf einem Verschulden oder Versäumnis des Auftragnehmers beruhen.

(2) Haftung des Auftraggebers: Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftragnehmer ebenfalls nach den gesetzlichen Vorschriften für schuldhaft verursachte Schäden. Eine Haftung des Auftraggebers für leichte Fahrlässigkeit wird – soweit rechtlich zulässig – ausgeschlossen; für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftraggebers beruhen, sowie für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Auftraggeber jedoch auch bei leichter Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Haftpflichtversicherung: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Risiken aus seiner Tätigkeit eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Die Versicherung muss Personen-, Sach- und Vermögensschäden abdecken; die Deckungssumme je Schadensfall soll mindestens 7.500.000 € für Personenschäden und 50.000 € für Sach- und Vermögensschäden betragen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen den Abschluss sowie den fortbestehenden Bestand dieser Versicherung nachzuweisen (z.B. durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung).

(4) Anzeige von Schadensfällen: Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über alle Schadensfälle oder Haftungsansprüche, die im Zusammenhang mit Leistungen nach diesem Vertrag stehen, sobald sie ihm bekannt werden. Gleiches gilt, wenn ein solcher Schadensfall zwar nicht unmittelbar gegenüber dem Auftraggeber angezeigt wird, aber Anlass zu internen Untersuchungen oder vorbeugenden Maßnahmen gibt (z.B. beinahe Zwischenfälle mit Impfreaktionen oder gesundheitliche Probleme nach Untersuchungen).

§10 Schlussbestimmungen

(1) Vertragsumfang und Änderungen: Dieser Vertrag einschließlich seiner Anlagen (z.B. Leistungsbeschreibung aus der Ausschreibung, Angebot des Auftragnehmers, soweit jeweils beigefügt) gibt alle Abreden zwischen den Parteien über den Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages – einschließlich dieser Schriftformklausel – bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abbedungen werden. Email oder Fax genügen zur Wahrung der Schriftform nur, wenn im Einzelfall eine elektronische Übermittlung ausdrücklich vereinbart wurde oder gesetzlich zulässig ist.

(2) Auftragsdurchführung durch Dritte: Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die vertraglichen Leistungen oder wesentliche Teile hiervon durch Dritte erbringen zu lassen (kein generelles Subunternehmerrecht). Ebenso bedarf die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte der Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners. Hiervon unberührt bleibt §3 Abs. 1 (vertretungsweise Leistungserbringung im Verhinderungsfall).

(3) Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke.

(4) Gerichtsstand und anwendbares Recht: Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit gesetzlich zulässig, vereinbaren die Parteien für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag als Gerichtsstand den Sitz des Auftraggebers. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände, insbesondere für Streitigkeiten mit Verbrauchern als Beteiligte oder ausschließliche Gerichtsstände, bleiben unberührt.

(5) Vergaberechtliche Bestimmungen: Beide Parteien sind sich der Tatsache bewusst, dass dieser Vertrag aus einem öffentlichen Vergabeverfahren hervorgegangen ist. Sie verpflichten sich, die sich etwaig aus dem Vergaberecht ergebenden Nachforderungspflichten, Veröffentlichungspflichten oder Transparenzgebote zu beachten. Insbesondere stimmt der Auftragnehmer zu, dass der Auftraggeber die wesentlichen Vertragsinhalte – soweit gesetzlich gefordert – veröffentlichen oder Aufsichtsbehörden vorlegen darf.

(6) Sonstige Bestimmungen: Sollte die Durchführung der Leistungen ganz oder teilweise aufgrund höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener, von keiner Partei zu vertretender Umstände vorübergehend unmöglich sein (z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, behördliche Maßnahmen), werden sich die Parteien über eine angemessene Anpassung der vertraglichen Pflichten verständigen.